

**Allgemeine Ausnahmegenehmigungen zur
Verwendung von konventionell ungebeiztem Saatgut (Gemüse) 2019**

gemäß Artikel 45 Abs. 8 lit a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Durch den Fachausschuss „Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial“ des Beirates der biologischen Produktion gem. § 13 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, wurde die Liste „**Saatgut bei Gemüse 2019**“ geprüft und freigegeben am 18.02.2019

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Gemüsesorten außer:

Jene Gemüsesorten, für die in der Österreichischen Biosaatgutdatenbank in der Rubrik « Gemüse » dezidiert ein Angebot gelistet ist.

Bei jenen Sorten, die in der Biosaatgutdatenbank gelistet sind, ist jedenfalls Biosaatgut zu verwenden. Ist Biosaatgut dieser Sorten laut Datenbank ausverkauft, ist bei Ihrer Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut derselben Sorte zu beantragen.

Dies bedeutet:

| | |
|---|--|
| <p>Keine Ausnahme möglich:</p> | <p>Bei jenen Sorten, die in der Biosaatgutdatenbank gelistet sind und als „verfügbar“ gekennzeichnet sind, ist jedenfalls Biosaatgut zu verwenden.</p> |
| <p>Individuelle Ausnahmegenehmigungen (Ansuchen bei Kontrollstelle):</p> | <p>Bei Sorten die in der Biosaatgutdatenbank als „ausverkauft“ gekennzeichnet sind, ist bei Ihrer Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut derselben Sorte zu beantragen.</p> |
| <p>Allgemeine Ausnahmegenehmigungen:</p> | <p>Allgemeine Ausnahmegenehmigungen umfassen alle jene Gemüsesorten, die NICHT in der Österreichischen Biosaatgutdatenbank in der Rubrik « Gemüse » dezidiert gelistet sind.</p> |

Stand: 29.01.2019